

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für  
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme  
in Hamburg-Eimsbüttel**

**vom 02. Oktober 2024**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Eimsbüttel“**

**1. Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 53 34 23 N 009 58 09 O.

**2. Vertikale Begrenzung**

GND – 1000 Fuß über Grund.

**3. Zeitliche Wirksamkeit**

Am 07. Oktober 2024 von 16:00 Uhr UTC bis 20:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

**4. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
  - der Polizeien der Länder,
  - der Bundespolizei,
  
- b) Flüge
  - im Auftrag der Landespolizei Hamburg,
  - auf Veranlassung der Landespolizei Hamburg,
  - im Rettungs- und Katastrophenschutz.

Diese berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab bei der Landespolizei Hamburg anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hamburg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 02. Oktober 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag  
Dominik Brill